

Beschluss Nr. 810/2010

Schwyz, 17. August 2010 / bz

Hidschab-, Abajy-/Tschador- und Burkini-Verbot im öffentlichen Raum

Beantwortung des Postulats P 15/10

1. Wortlaut des Postulats

Am 12. Mai 2010 hat Kantonsrat Martin Inderbitzin folgendes Postulat eingereicht:

„Aufgrund der sich massiv ausdehnenden Islamisierung der westlichen Länder ersuche ich den Regierungsrat, unsere christliche Kultur gemäss der Präambel der Kantonsverfassung zu schützen und in der Volksschulverordnung zum Ausdruck zu bringen.

Gemäss Gleichstellungsartikel in der Schweizer Verfassung und dem Gleichstellungsgesetz im Kanton Schwyz sind Mann und Frau gleichgestellt. Eine Verhüllung der Frauen hat keinen religiös zwingenden Hintergrund und wird auch im Koran nirgends gefordert. Dieser ‚Schleier-Zwang‘ dient einzig und alleine der Unterdrückung und andererseits der Machtstellung der Männer über die Frauen. Die Frauen werden grundsätzlich als ‚Sexualobjekte‘ degradiert, weshalb sie auch zu verschleiern sind. Von einer Freiwilligkeit der ‚Schleierträgerinnen‘ kann keine Rede sein.

Es ist mit unserer Kultur nicht vereinbar, wenn Frauen verschleiert im öffentlichen Raum auftreten müssen. Weder als Beamte noch als Lehrerinnen, Schülerinnen oder sonst im öffentlichen Raum ist diese Diskriminierung zu tolerieren. Wer in der Schweiz lebt, hat sich an unsere Sitten zu halten.

*Zu verbieten sind insbesondere folgende Formen der Verschleierung:
der Hidschab, Kopftuch, das Haare, Ohren, Hals und Ausschnitt bedeckt;
der Abaya/Tschador, ein langer Mantel, der Kopf und Körper bedeckt;
der Nikab, ein Komplett-Schleier, der nur noch einen Schlitz für die Augen frei lässt;
die Burka, die sogar die Augen mit einem Stoffgitter bedeckt;
ebenfalls ist das neu erfundene „Burkini“ im Schwimmunterricht zu verbieten.*

Wir ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, wie eine möglichst umfassende gesetzliche Grundlage zu schaffen ist, um alle Formen dieser Verschleierung zu verbieten, insbesondere im Schulunterricht.

Ich danke dem Regierungsrat für eine speditive Behandlung des Postulats.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Der Postulant verlangt ein Verbot aller Formen der Verschleierung von Frauen. Ein solches Verbot ginge indessen in einem freiheitlichen, pluralistischen Gemeinwesen offensichtlich viel zu weit, wäre unpraktikabel und mit vernünftigen Aufwand nicht durchsetzbar. Denn unter ein Verbot von Bekleidungen, die – wie etwa der Hidschab – Haare, Ohren, Hals und Ausschnitt bedecken, würden ja nicht nur Kopftücher fallen, die von muslimischen Frauen getragen werden, sondern auch die Gewänder von bestimmten Frauenorden sowie Kopftücher und Schleier, die sich Frauen zum Schutz vor der Witterung oder aus andern Gründen umbinden. Denk- und durchsetzbar wäre höchstens ein Verbot von Bekleidungen, die nicht nur Kopf und Hals, sondern – wie der Nikab und die Burka – auch das Gesicht verhüllen, ein Verbot in der Art also, wie es die französische Nationalversammlung jüngst beschlossen hat. Dass auch ein derart eingeschränktes Verbot noch Abgrenzungsprobleme aufwirft, macht der Umstand deutlich, dass vom Verbot in Frankreich unter anderem Motorradhelme, Gesichtsmasken von Polizeibeamten und Fasnachtsverkleidungen ausdrücklich ausgenommen werden mussten.

2.2 Eine Umfrage bei den Schulen im Kanton Schwyz hat ergeben, dass bislang praktisch keine Probleme wegen der Verschleierung von Schülerinnen oder wegen der Teilnahme von Musliminnen am Turn- und Schwimmunterricht aufgetreten sind. Ganz vereinzelt kommen muslimische Schülerinnen mit einem Kopftuch in die Schule; irgendwelche Schwierigkeiten sind deswegen jedoch nicht entstanden. Auch die Gemeindeverwaltungen melden auf Anfrage hin keinerlei Probleme wegen Schleier tragenden Frauen. Zwar sind in ein paar Gemeinden muslimische Frauen gemeldet, die in der Öffentlichkeit ein Kopftuch bzw. einen Schleier tragen. Frauen mit dem Nikab oder der Burka sind aber im Kanton Schwyz dem Vernehmen nach nur in Einkaufszentren und an Fremdenverkehrsarten gesehen worden. Dabei handelt es sich um ausgesprochene, in jeder Hinsicht unproblematische Einzelfälle. Schliesslich ist auch die Kantonspolizei – etwa bei Personenkontrollen – auf keine Schwierigkeiten wegen verschleierten Frauen gestossen.

2.3 Der Regierungsrat hat sich im Regierungsprogramm 2009 – 2012 (S. 18 Ziff. 2) zum Ziel gesetzt, die Gesetzgebung auf das Notwendigste zu beschränken, um den mit jeder Rechtsetzung verbundenen Aufwand für den Staat sowie die Belastungen für Private, Bezirke und Gemeinden im Vollzug so tief wie möglich zu halten. Dieser Zielsetzung widerspräche der Erlass eines Verschleierungsverbots diametral; denn im Kanton Schwyz besteht – wie ausgeführt – keine Notwendigkeit für ein solches Verbot. Davon abgesehen machen kantonale Bekleidungs Vorschriften in Zeiten hoher Mobilität ohnehin keinen Sinn. Das Postulat ist daher nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Bildungsdepartement; Sicherheitsdepartement; Gemeinden.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber